

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Frankenfeld-Hedern vom 24.03.1997**

Der Deichverband Frankenfeld-Hedern erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz (WVG) - vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578), mit Genehmigung des Landkreises Heidekreis folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Frankenfeld-Hedern vom 24.03.1997.

Am 24.11.2016 wurde durch den Verbandsausschuss des Deichverbandes Frankenfeld-Hedern nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Frankenfeld-Hedern vom 24.03.1996.**

#### **§ 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

- Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
- Ausbau und Unterhaltung von Gewässern,
- Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
- Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
- Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband einem Oberverband als Mitglied beitreten.

(WVG § 2)

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Frankenfeld, den 03.12.2016

Klaus Poppe  
Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Bewässerungsverbandes  
Wietzendorf.

Soltau, den 07.12.2016

Landkreis Heidekreis  
Der Landrat  
In Vertretung

Schulze  
Erster Kreisrat